
S 5 AL 720/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 720/01
Datum	30.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 215/02
Datum	20.11.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.04.2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung einer Arbeitslosenhilfe(Alhi)-Bewilligung für die Zeit vom 05.05.1997 bis 16.11.1997 sowie die Rückforderung überzahlter Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 14.154,79 DM.

Der 1955 geborene Kläger betrieb ab 27.05.1996 bis 02.05.1997 (Gewerbeabmeldung) eine "Internationale Handelsagentur". Am 05.05.1997 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alhi. Die Fragen nach Einkommen und Vermögen verneinte er. Mit Bescheid vom 14.05.1997 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab dem 05.05.1997 Alhi. Auf Anfrage teilte die Stadtsparkasse A. der Beklagten am 24.05.2000/19.09.2000 mit, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung (05.05.1997) über ein

Geldguthaben in Höhe von 50.962,17 DM verfügte. Am 29.07.1999 betrug der Kontostand 245,45 DM.

Im Rahmen der Anfechtung wegen beabsichtigter Aufhebung der Alhi-Bewilligung brachte der Kläger vor, dass er am Tag der Arbeitslosmeldung nicht mehr über das Guthaben habe verfügen können, da durch diese Summe ein in Ungarn aufgenommenes Darlehen i.H.v. 40.000,- DM gedeckt gewesen sei. Zur Bestätigung legte er einen Vertrag mit der Firma U. (B.) vom 29.06.1996 vor, wonach Vertrieb und Verkauf eines Mineralwassers aus der Slowakei auf dem Staatsgebiet der Republik Ungarn ausschließlich über die Internationale Handelsagentur erfolgen sollte. Ferner fügte er eine notariell beglaubigte Bestätigung des Vertragspartners N. vom 05.06.2000 bei, der ihm am 10.03.1997 ein zinsfreies Darlehen in Höhe von 40.000,- DM (3 Mill. ungar. Forint und 10.000,- DM) gewährt und das er der Kläger vollständig zum 10.05.1997 zurückgezahlt habe.

Mit Rücknahme- und Erstattungsbescheid/Ablehnungsbescheid vom 26.06.2000 hob die Beklagte die Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 05.05.1997 bis 16.11.1997 ganz auf und forderte den Kläger zur Erstattung überzahlter Leistungen in Höhe von 10.231,20 DM sowie der für diese Zeit zu Unrecht entrichteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3.923,59 DM auf, so dass sich die Erstattungsforderung auf insgesamt 14.154,79 DM belief. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Alhi-Antragstellung entgegen seinen Angaben über ein Vermögen von 50.962,17 DM verfügt. Nach Abzug eines Freibetrages von 18.000,- DM (Abfindung aus der früheren Tätigkeit des Klägers in Höhe von 10.000,- DM und des individuellen Freibetrages in Höhe von 8.000,- DM) seien 32.962,17 DM aus diesem Vermögen bei der Alhi-Gewährung zu berücksichtigen. Bei Teilung dieser Summe durch das wöchentliche Arbeitsentgelt, nach dem sich die Höhe der Alhi des Klägers richte (1.160,- DM), ergebe sich fehlende Bedürftigkeit des Klägers für insgesamt 28 Wochen, d.h. bis zum Ablauf des 16.11.1997.

Ein am 30.06.2000 bei der Beklagten eingegangenes Fax wertete diese als Widerspruch gegen diesen Bescheid. Der Kläger trug im Widerspruchsverfahren ergänzend vor, dass er das Darlehen in Höhe von 40.000,- DM von Herrn N. am 10.03.1997 in bar erhalten und dafür einen Schuldschein in gleicher Höhe ausgestellt habe. Es sei vereinbart worden, das Darlehen spätestens bis zum 10.05.1997 zurückzuzahlen. Anlässlich der Rückzahlung am 10.05.1997/11.05.1997 sei der Schuldschein von ihm vernichtet worden. Die Zahlung sei nicht über ein Konto erfolgt. Er sei deshalb der Auffassung gewesen, nicht mehr über das Geld verfügen zu können.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2001 als unbegründet zurück.

Dagegen hat der Kläger am 30.08.2001 Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben.

Das SG hat mit Urteil vom 30.04.2002 die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage fr die Aufhebung des Bewilligungsbescheides bilde Â§ 45 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X). Die Alhi-Bewilligung ab 05.05.1997 sei zu Unrecht erfolgt, da der Klger nicht bedrftig gewesen sei. Er habe zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich ber Vermgen in Hhe von 50.962,17 DM verfgt. Nach Abzug der Freibetrge sei eine Summe von 32.962,17 DM verwertbar gewesen, so dass unter Bercksichtigung des wchentlichen Arbeitsentgeltes, das der Berechnung der Alhi zugrundegelegt habe, fr 28 Wochen, also bis zum 16.11.1997, keine Bedrftigkeit bestanden habe und dem Klger Alhi htte versagt werden mssen. Das Vorbringen des Klgers, er habe das Vermgen zur Tilgung von Schulden aus seiner Selbstndigkeit verwandt, sei in sich widersprchlich. Er habe in keiner Weise dargetan, welche Vereinbarungen zur Flligkeit und Rckzahlung zwischen ihm und Herrn N. getroffen worden seien. Angesichts des Darlehensbetrages in Hhe von 40.000,- DM sei es nicht nachvollziehbar, weshalb eine derart kurzfristige Laufzeit des Kredits (10.03.1997 â 10.05.1997) vereinbart worden sei und warum er fr eine schreibtschgebundene Ttigkeit ohne nennenswerte Investitionen Sachmittel in Hhe von 40.000,- DM bentigt habe. Nicht erklrbar sei ferner, warum die Rckzahlung des Darlehens nicht ber ein Konto erfolgt sei. Im Zeitpunkt der Antragstellung sei beim Klger jedenfalls Vermgen vorhanden gewesen, das er zur Deckung seines Lebensunterhaltes vorrangig htte verwenden knnen und mssen. Trotz seiner guten Sprachkenntnisse habe er im Antrag smtliche Fragen nach eigenen Einnahmen, Einkommen und Vermgen ausdrcklich verneint. Angesichts des Bildungsstandes des Klgers und seiner beruflichen Aktivitten als Selbstndiger im grenzberschreitenden Bereich msse davon ausgegangen werden, dass er sich sehr wohl ber die Bedeutung des Fragebogens und der Angaben zu seinem Vermgen bewusst gewesen sei, so dass ihm zumindest grobe Fahrlssigkeit vorgeworfen werden knne. Die Beklagte habe die Aufhebungsentscheidung innerhalb der Jahresfrist des [Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#) getroffen. Der eigenstndige ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gemÃ [Â§ 50 SGB X](#) erlaube nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) keine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung gemÃ [Â§ 818 Abs. 3](#) Brgerliches Gesetzbuch (BGB).

Gegen dieses Urteil hat der Klger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur Begrndung vorgetragen: Er sei zum Zeitpunkt der Antragstellung am 05.05.1997 tatschlich bedrftig gewesen, da der auf seinem Konto noch vorhandene Geldbetrag zur Schuldenregulierung gedient habe. Das Darlehen sei ihm wegen der kurzen Laufzeit von 2 Monaten zinsfrei gewhrt worden und habe zur Bestreitung der mit dem Vertriebsaufbau in Ungarn erforderlichen Aufwendungen wie Schmiergelder, Broeinrichtungen und teilweise fr den Wareneinkauf gedient.

Der Klger beantragt, das Urteil des SG Nrnberg vom 30.04.2002 und den Bescheid der Beklagten vom 26.06.2000 i.d.G. des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Die Angaben des KlÄgers zum Zweck der Darlehensaufnahme seien widersprÄchlich. ZunÄchst habe er erklÄrt, die noch ausstehenden Schulden hÄtten seine SelbstÄndigkeit ab dem 27.05.1996 betroffen, im Klageverfahren habe er jedoch geÄuÄert, mit dem Geld habe er in Ungarn eine Existenz aufbauen wollen. Es mache darÄber hinaus wenig Sinn, wenn bei jederzeit verfÄgbarem VermÄgen (Termingeld) noch am 10.03.1997, also 2 Monate vor der GeschÄftsaufgabe, noch GeschÄftsdarlehen u.a. fÄr eine BÄroausstattung der deutschen Handelsagentur aufgenommen worden seien.

Zur ErgÄnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung des KlÄgers ist zulÄssig ([ÄÄ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) aber nicht begrÄndet, denn das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÄger hatte fÄr die Zeit vom 05.05.1997 bis 16.11.1997 mangels BedÄrftigkeit keinen Anspruch auf Alhi.

Rechtsgrundlage fÄr die rÄckwirkende Aufhebung der Alhi-Bewilligung bildet [Ä 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#). Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÄndet oder bestÄtigt hat â wie der Alhi-Bewilligungsbescheid vom 14.05.1997 â auch fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden, wenn das Vertrauen des BegÄnstigten unter AbwÄgung mit dem Äffentlichen Interesse an einer RÄcknahme nicht schutzwÄrdig ist. Auf Vertrauen kann sich ein BegÄnstigter dann nicht berufen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsÄtzlich oder grobfahrlÄssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÄndig gemacht hat ([Ä 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Nach [Ä 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArbeitsfÄrderungsgesetz \(AFG\) i.d.F. vom 24.03.1997 \(gÄltig ab 01.04.1997 bis 31.12.1997\)](#) hatten Arbeitslose unter den sonstigen allgemeinen und besonderen Voraussetzungen Anspruch auf Alhi, wenn sie bedÄrftig waren. Ein Arbeitsloser war bedÄrftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestritt oder bestreiten konnte und das zu berÄcksichtigende Einkommen den Alhi-Tabellensatz nicht erreichte ([Ä 137 Abs. 1 AFG i.d.F. vom 21.12.1993](#)). BedÄrftig waren nach [Ä 137 Abs. 2 AFG](#) Arbeitslose ferner nicht, solange mit RÄcksicht auf ihr VermÄgen die Erbringung von Alhi an sie nicht gerechtfertigt war. Nach [Ä 6 Abs. 1](#) der Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV; gÄltig ab 01.04.1996 bis 28.06.1999) war VermÄgen zu berÄcksichtigen, soweit es verwertbar war, die Verwertung zumutbar war und der Wert des VermÄgens, dessen Verwertung zumutbar war, jeweils 8.000,- DM Äberstieg.

Der KlÄger war zum Zeitpunkt der Antragstellung (zu diesem Stichtag siehe BSG Urteil vom 05.12.2001 â [B 7 AL 68/00 R](#) -; BSG [SozR 3-4220 Ä 6 Nr. 8](#)) Inhaber eines Termingeldkontos und eines Girokontos Äber zusammen 50.962,17 DM. Als

Inhaber dieser Konten war der Klager bezuglich der genannten Forderungen Glubiger der deutschen Bank (BGH [NJW 1994, 931](#) f.). Daran nderte sich auch nichts dadurch, dass das Vermogen nach den Angaben des Klagers der Sicherung eines ihm am 10.03.1997 durch den ungarischen Staatsburger N. in Ungarn gewahrten Darlehens ber 3 Mill.Forint und 10.000,- DM diente, denn Verfugungsbeschrnkungen, z.B. in Form einer Sicherungsabtretung, bestanden nicht (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 AlhIV).

Grundstzlich trgt die Beklagte bei einer auf [§ 45 SGB X](#) gesttzten Rcknahme die volle Beweislast fr die Rechtswidrigkeit des ursprnglichen Verwaltungsaktes. Diesen Beweis hat die Beklagte unter Hinweis auf die Bankguthaben erbracht. Dem Klager trifft allerdings im Wege der Umkehr der Beweislast die objektive Beweislast dafr, dass er trotz der Inhaberschaft der Konten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf AlhI bedrftig war mit der Folge, dass die Voraussetzungen des [§ 45 SGB X](#) nicht vorlagen (LSG Brandenburg Urteil vom 28.08.1997, E-LSG AL 165).

Diesen Nachweis hat der Klager nicht erbracht. Zwar hat er durch Vorlage der notariell beglaubigten Besttigung vom 05.06.2000 nachgewiesen, dass er von seinem Vertragspartner N. am 10.03.1997 ein Darlehen erhalten hat. Dieses Schriftstck enthlt aber keinen Hinweis auf eine Absicherung des gewahrten Darlehens durch das in Deutschland vorhandene Vermogen des Klagers.

Gleichwohl kann sich die Unzumutbarkeit der Vermogensverwertung aus § 6 Abs. 3 Satz 1 AlhIV (Generalklausel) ergeben. Nach dieser Vorschrift ist die Verwertung zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist und wenn sie unter Bercksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung des Inhabers des Vermogens und seiner Angehrigen billigerweise erwartet werden kann.

Das BSG hat entschieden, dass bei der Bedrftigkeitsprfung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten ist. So hat es Geldmittel, die von Anfang an mit einer Rckzahlungspflicht verbunden sind, vom Einkommensbegriff ausgenommen, weil sie dem Arbeitslosen nicht endgltig zur Verwendung zur Verfugung stehen und deshalb nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts herangezogen werden knnen (BSG [SozR 4100 § 138 Nr. 11](#); BSG [SozR 3-4100 § 137 Nr. 12](#); BSG [SozR 3-4200 § 6 Nr. 8](#)). Diese Rechtslage ist mit dem vorliegenden Fall jedoch nicht vergleichbar, denn das Vermogen des Klagers war nicht von Anfang an mit einer Rckzahlungspflicht verbunden. Es diente nach den Angaben des Klagers lediglich der Darlehenssicherung, wobei naturgem unklar war, ob der Sicherungsfall berhaupt eintreten wrde.

Der Klager kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf das Urteil des BSG vom 02.11.2000 ( [B 11 AL 35/00 R = SozR 3-4100 § 137 Nr.13](#)) berufen, in dem der 11.Senat entschieden hat, dass eine Verwertung dann nicht zumutbar ist, wenn und soweit Vermogensgegenstnde bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit Verbindlichkeiten des Arbeitslosen eine Einheit bilden. Dies ist nach Ansicht des BSG dann der Fall, wenn darlehensweise zuflieende Geldmittel von Anfang an mit einer entsprechenden Rckzahlungsverpflichtung verbunden sind, denn diese

stehen dem Arbeitslosen nicht endgültig zur Verwendung zur Verfügung und können deshalb nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts herangezogen werden (vgl. auch BSG [SozR 4100 Â§ 138 Nr. 11](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr.12](#)). Eine solche Fallkonstellation ist vorliegend unstreitig nicht gegeben, da dem Kläger das Vermögen in Höhe von 50.662,17 DM nicht als Darlehen zugeflossen ist. Das Vermögen des Klägers und die Verbindlichkeiten (Darlehen des Vertragspartners N.) bildeten somit keine wirtschaftliche Einheit i.S. der genannten Rechtsprechung.

Unter Berücksichtigung des Bankguthabens in Höhe von 50.962,17 DM, das nach Abzug der Freibeträge von insgesamt 18.000,- DM somit verwertbar war und der Höhe des wöchentlichen Arbeitsentgeltes, nach dem sich die Höhe der Alhi des Klägers richtete (1.160,- DM), war dieser für einen Zeitraum von 28 Wochen, also bis zum 16.11.1997, nicht bedürftig (50.962,17 DM minus 18.000,- DM = 32.962,17 DM: 1.160,- DM = 28 Wochen). Damit war die Alhi-Bewilligung von Anfang an (ab 05.05.1997) rechtswidrig.

Der Alhi-Bewilligungsbescheid vom 14.05.1997 beruhte auf Angaben, die der Kläger zumindest grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#)). Unzutreffend waren die Angaben des Klägers zu seinen Vermögensverhältnissen, weil er das vorhandene Vermögen verschwiegen hat. Dieses Verhalten war ursächlich für die Bewilligung der Leistungen, auf die der Kläger keinen Anspruch hatte. Die Ausführungen des SG zum Vorliegen grober Fahrlässigkeit (Legaldefinition [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3](#) zweiter Halbsatz SGB X) und insbesondere zur Einsichts- und Kritikfähigkeit des Klägers werden vom Senat geteilt; sie sind rechtlich nicht zu beanstanden. Auf diese Ausführungen des SG wird Bezug genommen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Da somit die Voraussetzungen des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) für die rückwirkende Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 14.05.1997 vorliegen, ohne dass der Beklagten ein Ermessenspielraum eingeräumt war ([Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#)) und die Frist des [Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#) eingehalten wurde, ist der Kläger zur Erstattung überzahlter Alhi gem. [Â§ 50 SGB X](#) und der zu Unrecht entrichteten Beiträge gem. [Â§ 335 Abs. 1 SGB III](#) verpflichtet. Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024